



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

An die Europäische Kommission
Herrn Vizepräsident
Valdis Dombrovskis
Rue de la Loi / Wetstraat 200
1049 Brüssel
BELGIEN

cab-dombrovskis-contact@ec.europa.eu

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
	Ares(2022)3 EU-GSt/We/Fu 862254- 23/05/2022	Julia Wegerer	DW 12786		02.08.2022

Stellungnahme zur Initiative der Europäischen Kommission über ein wirksames Verbot von Produkten, die mit Zwangsarbeit hergestellt, abgebaut oder geerntet wurden

Sehr geehrter Herr Vizepräsident!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,8 Millionen Arbeitnehmer:innen und Konsument:innen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler sowie auch auf EU-Ebene. Darüber hinaus ist die BAK Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die BAK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Die Europäische Kommission plant, am 13. September 2022 einen Vorschlag für eine Verordnung vorzulegen, die ein wirksames Verbot von Produkten, die mit Zwangsarbeit hergestellt, abgebaut oder geerntet wurden, enthält. Der Vorschlag soll unabhängig davon gelten, ob die Produkte in oder außerhalb der EU hergestellt wurden. Der Vorschlag soll bestehende und derzeit in Ausarbeitung befindliche Regelungen (Entwurf zur NachhaltigkeitspflichtenRL (2022/0051 (COD)) sowie KonfliktmineralienVO (EU) 2017(821)) ergänzen.

Allgemeine Bewertung

Die BAK begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission über ein wirksames Verbot von Produkten, die mit Zwangsarbeit hergestellt, abgebaut oder geerntet wurden. Die Sustainable Development Goals sehen vor, dass Zwangsarbeit bis 2030 abgeschafft werden soll. Aktuelle Zahlen zeigen, wie weit wir von diesem Ziel entfernt sind. Rund 25 Millionen Menschen sind weltweit in Zwangsarbeit. Wie auch die Europäische Kommission richtig erkannt hat, ist

Zwangsarbeit kein Phänomen, das lediglich Drittstaaten betrifft: 880.000 Menschen in der EU sind laut IAO-Schätzungen von Zwangsarbeit betroffen¹. Um Zwangsarbeit wirksam zu bekämpfen, bedarf es zusätzlicher Maßnahmen.

Die vorliegende Initiative ist in engem Zusammenhang mit dem im Februar 2022 präsentierten Entwurf über ein „EU-Lieferkettengesetz“ (NachhaltigkeitspflichtenRL, im Weiteren CSDDD), aber auch mit der geltenden Konfliktmineralienverordnung zu sehen. In diesen Regelwerken werden bestimmte Wirtschaftsteilnehmer:innen dazu verpflichtet, Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte und Umweltstandards entlang ihrer Wertschöpfungsketten einzuhalten. Das EU-Lieferkettengesetz wird – was die BAK ausdrücklich kritisiert – aller Voraussicht nach nur einen Bruchteil der europäischen Unternehmen und deren Wertschöpfungsketten erfassen, die Konfliktmineralienverordnung gilt lediglich sektorspezifisch für gewisse Konfliktmineralien.

Das geplante Verbot ist demnach ein wichtiger ergänzender Baustein, wenn unternehmerische Sorgfaltspflichten an ihre faktischen Grenzen stoßen, weil beispielsweise Fälle von staatlich verordneter Zwangsarbeit vorliegen oder auch nach ernsthafter Ausübung von Sorgfaltspflichten langfristig keine Verbesserung der Situation bewirkt werden kann. Rechtszweck der Regelung soll mithin sein, den Druck auf Produzent:innen zu erhöhen, Zwangsarbeit zu beenden.

Wichtig ist jedoch zu betonen, dass es eines gesamthaften Ansatzes zur Bekämpfung von Zwangsarbeit bedarf, der insbesondere die Ursachen für Zwangsarbeit bekämpft. Daher müssen unbedingt die auch in den IAO-Kernarbeitsnormen festgeschriebenen Rechte auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen in gleicher Weise als ermöglichende Rechte sichergestellt werden. Nur die freie Ausübung dieser Rechte sowie ein umfassender sozialer Schutz ermöglichen es, Ungleichheiten, Vulnerabilitäten und Armut direkt zu bekämpfen, die Haupttreiber für Zwangsarbeit sind.

Die Initiative darf daher auch nicht auf Zwangsarbeit beschränkt bleiben. Die Europäische Kommission schreibt in ihrer Aufforderung zur Stellungnahme, dass durch den geplanten Rechtsakt sichergestellt wird, dass gekaufte Produkte „nach ethischen Gesichtspunkten“ und „ohne Arbeitsausbeutung“ hergestellt werden. Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar, da sich ausbeuterische Arbeit nicht auf Zwangsarbeit beschränkt, sondern viele Formen annehmen kann: die Unterdrückung von Gewerkschaften und Tarifverhandlungen, Diskriminierung, Kinderarbeit oder die Zahlung nicht existenzsichernder Einkommen, um nur einige der schlimmsten Formen ausbeuterischer Arbeit anzuführen. Nicht zuletzt im Sinne einer Kohärenz mit der CSDDD sollten sich Verbote auch auf Produkte erstrecken, die unter Verletzung anderer Menschen- und Arbeitsrechte sowie Umweltstandards hergestellt wurden.

Des Weiteren kommt Arbeitsinspektionen eine zentrale Rolle dabei zu, Zwangsarbeit und ausbeuterische Arbeit effektiv zu bekämpfen. Die Europäische Kommission sollte daher

¹[wcms_184975.pdf \(ilo.org\)](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/-/dgreports/0/184975.pdf)

Mitgliedstaaten wie auch Nicht-EU-Länder dabei unterstützen, effektive Kapazitäten für Arbeitsinspektionen zu schaffen und wirksame Kontrollen durchzuführen.

Anmerkungen zur Ausgestaltung

Damit eine künftige Regelung größtmögliche Wirksamkeit und Breitenwirkung entfalten kann, ersucht die BAK insbesondere um Berücksichtigung der folgenden Punkte:

- Ein künftiger Vorschlag muss mit der IAO-Definition von Zwangsarbeit konform gehen, weshalb die Initiative auch Produkte umfassen sollte, die im Rahmen von Zwangsarbeit transportiert wurden.
- Zwangsarbeit und ausbeuterische Arbeit betrifft neben Produkten auch Dienstleistungen, die nach Europa importiert werden. Zu denken ist dabei etwa an ausgelagerte Callcenter-Tätigkeiten². Die Initiative sollte daher um Dienstleistungen erweitert werden.
- Zollbehörden sollen bei Verdacht auf Zwangsarbeit Einfuhrbeschränkungen/ Einfuhrverbote verhängen können.
- Einfuhrbeschränkungen sollten für bestimmte Produktionsstätten, Unternehmen, Regionen/Länder sowie für Transportschiffe verhängt werden können.
- Einfuhrbeschränkungen sollten erst dann aufgehoben werden, wenn nachgewiesen wurde, dass 1. Zwangsarbeit abgestellt wurde, 2. betroffene Arbeiter:innen Wiedergutmachung erhalten haben und 3. sichergestellt ist, dass keine neuerlichen Fälle von Zwangsarbeit auftreten.
- Es soll eine öffentliche Liste über sanktionierte Produkte, Einheiten bzw Regionen/Länder geführt werden.
- Zusätzliche Sanktionen sollten für Umgehungsversuche und mangelnde Kooperation vorgesehen werden.
- Für Stakeholder wie Gewerkschaften und NGOs ist ein Beschwerdemechanismus vorzusehen, um Verdachtsfälle von Zwangsarbeit zu melden.
- Gewerkschaften und NGOs sollten beim Monitoring von Wiedergutmachungsmaßnahmen sowie Präventionsmaßnahmen einbezogen werden.

Abschließende Bemerkungen

Sich immer stärker ausprägende Marktkonzentrationen und Machtungleichheiten begünstigen ausbeuterische Arbeitsbedingungen bis hin zur Zwangsarbeit. Wenige transnational tätige Konzerne stehen einer Vielzahl an Zulieferern gegenüber, die sich den Preisdiktaten der Konzerne beugen müssen, auch wenn die bezahlten Preise unter den tatsächlichen Herstellungskosten liegen. Die unabänderliche Folge dessen sind ausbeuterische Arbeitsbedingungen bis hin zu Zwangsarbeit am Anfang vieler Lieferketten. Als Beispiel soll die Abhängigkeit von Landwirt:innen bei gentechnisch verändertem Saatgut angeführt werden, welches jährlich erworben werden muss. Die Kosten für das Saatgut werden durch die Verkaufseinnahmen der Produkte oft nicht abgedeckt, wodurch eine Schuldenspirale

² [Painful truth of the call centre cyber coolies | Business | The Guardian](#)

entsteht, die zu Schuldknechtschaft, als einer Form von Zwangsarbeit, führen kann. Die Geschäftsmodelle und -strategien sowie Beschaffungspraktiken transnationaler Konzerne müssen daher auch bei der künftigen CSDDD explizit als Teil der Sorgfaltspflicht des Unternehmens einer kritischen Überprüfung unterzogen werden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die EU sicherstellen muss, dass alle EU-Politiken darauf ausgerichtet sind, die Ursachen für Zwangsarbeit in globalen Lieferketten zu bekämpfen. Dazu muss auch die EU-Handelspolitik inklusive ihrer Freihandels- und Investitionsschutzabkommen so ausgestaltet werden, dass die jeweiligen Partnerländer alle international anerkannten Bestimmungen zum Schutz von Arbeitnehmer:innen und Umwelt ratifizieren und implementieren. Nachhaltigkeitsbelange müssen in Freihandelsabkommen den gleichen Durchsetzungsmechanismen unterworfen werden wie die übrigen Bestimmungen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der oben dargelegten Anmerkungen und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Renate Anderl
Präsidentin

Maria Kubitschek
iV des Direktors

Ergeht gleichlautend an:

Herrn Kommissar Nicolas Schmit, Beschäftigung und soziale Rechte
Herrn Kommissar Thierry Breton, Binnenmarkt

